

19. Kann der Genosse einer eingetragenen Genossenschaft für den Fall seines Ausscheidens rechtswirksam zu Beiträgen behufs Bildung eines Amortisationsfonds verpflichtet werden, der zur Deckung eines bei einer künftigen Liquidation etwa zu erwartenden Ausfalles bestimmt ist?

Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 § 71.

I. Civilsenat. Ur. v. 9. November 1898 i. S. Molkerei- u. Milchhandelsgenossenschaft zu A. (Rl.) w. v. A. (Bekl.). Rep. I. 265/98.

I. Landgericht Breslau.

II. Kammergericht Berlin.

Die klagende Genossenschaft beschloß in der Generalversammlung vom 6. März 1895 folgende Ergänzung ihres Statutes:

„Ferner soll ein Amortisationsfonds gebildet werden, welcher einzig zur Deckung eines bei einer event. Liquidation zu erwartenden Ausfalls bestimmt ist. Zu demselben hat jeder Genosse vom 1. Januar 1895 ab einen Beitrag von 20 *M* für jede gezeichnete Kuh zu zahlen. Der Beitrag wird den Genossen zinslos gestundet; jedoch ist jeder ausscheidende Genosse verpflichtet, denselben bei seinem Austritt sofort zu entrichten. Der sich alljährlich durch Abschreibungen ergebende Gewinn wird auch den ausscheidenden Genossen pro rata in Anrechnung gebracht. Der Bestand des Amortisationsfonds nach erfolgter Liquidation soll gleichfalls nach der gezeichneten Kuhzahl verteilt werden. Im übrigen bleibt der § 49 der Statuten in Kraft.“

Der Beschluß wurde am 25. März 1895 in das Genossenschaftsregister eingetragen. Der am Ende dieses Beschlusses in Bezug genommene § 49 des Klägerschen Statutes besagt, daß im Falle der Auflösung und Liquidation die Bestimmungen des Statutes über die Gewinn- und Verlustverteilung sinngemäße Anwendung finden sollen. In letzterer Hinsicht bestimmt § 48 des Statutes, daß zur Deckung einer aus dem Jahresabschlusse sich ergebenden Unterbilanz zunächst der Reservefonds, sodann die Geschäftsguthaben der Genossen im Verhältnis ihrer Höhe herangezogen, darüber hinausgehende Beträge aber von den Genossen nach Verhältnis der von ihnen gelieferten Milchmengen aufgebracht werden sollen. Der Austritt steht nach § 6 des Statutes jedem Genossen frei, aber nur zum Schlusse des Geschäftsjahres und nach einer zwei Jahre zuvor erfolgten schriftlichen Aufkündigung. Gemäß § 11 ist in diesem Falle die Auseinandersetzung auf Grund der Bilanz zu bewirken, und der Anteil des Ausgeschiedenen an einem etwaigen Fehlbetrage nach den Bestimmungen des § 48 zu berechnen. Beklagter war seit Mai 1890 Mitglied der klagenden Genossenschaft und, nachdem er im Jahre 1893 gekündigt hatte, Ende 1895 ausgeschieden. Die Klägerin forderte auf Grund des Generalversammlungsbeschlusses vom 6. März 1895 die Zahlung von 1911,86 *M*, d. h. den Betrag von je 20 *M* für 109 Kühe, mit denen der Beklagte beteiligt war, abzüglich des ihm zu gute kommenden Anteiles an den stattgehabten Abschreibungen, nebst 4 Prozent Zinsen seit dem

1. Januar 1896. Beklagter hielt den Generalversammlungsbeschluß für rechtsunwirksam, weil er in unzulässiger Weise den Austritt der Genossen erschwere. In erster Instanz wurde durch Vernehmung des Vorstehenden des Aufsichtsrates der Klägerin, des Ökonomiedirektors B., Beweis darüber erhoben, ob der Beschluß durch die Ermägung veranlaßt worden sei, daß der wirkliche Wert der Molkereigebäude, Maschinen, Geräte *z* höchstens 50 Prozent des Buchwertes betrage, daß infolgedessen bei einer Liquidation eine Unterbilanz von 50 Prozent zu fürchten sei, und daß für eine Deckung der Unterbilanz gesorgt werden müsse. Mit Rücksicht auf das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde hiernächst Beklagter nach dem Klagantrage verurteilt. In der Berufungsinstanz wurde die Klage abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Dem Berufungsrichter ist darin zuzustimmen, daß der Generalversammlungsbeschluß vom 6. März 1895 den ausscheidenden Genossen Verpflichtungen auferlegt, durch welche der Austritt in einer dem Gesetze vom 1. Mai 1889 zuwiderlaufenden Weise erschwert wird. Der Ausscheidende wird, wie in den Gründen des angefochtenen Urteiles zutreffend ausgeführt ist, durch den genannten Beschluß zu einer Zahlung genötigt, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Höhe eine solche durch den Vermögensstand der Genossenschaft zur Zeit seines Ausscheidens geboten erscheint. Der nach dem Inhalte dieses Beschlusses zu bildende Amortisationsfonds war „zur Deckung eines bei einer eventuellen Liquidation zu erwartenden Ausfalls“ bestimmt. Das ist etwas anderes als die bilanzmäßige Feststellung eines gegenwärtig, beziehungsweise am Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem das Ausscheiden erfolgt, vorhandenen Fehlbetrages. Nur auf Grund einer solchen Feststellung aber kann zufolge § 71 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 der Ausscheidende zur Einzahlung eines Verlustanteiles herangezogen werden. Es ist auch nicht richtig, daß der Beschluß vom 6. März 1895 die bis zur Auflösung in der Genossenschaft verharrenden Mitglieder in derselben Weise trifft, wie die früher ausscheidenden. Erstere würden immer nur den bei der Liquidation oder im Falle des Konkurses der Genossenschaft sich wirklich ergebenden Fehlbetrag aufzubringen haben, während die letzteren verpflichtet werden, einen bestimmten Beitrag zur Deckung des bei einer künftigen Liquidation zu

erwartenden Ausfalles zu zahlen. Die Wirkung des Beschlusses würde demnach sein, daß durch die Beiträge der ausscheidenden Genossen, und zwar lediglich durch diese, ein Reservefonds gebildet wird, der den bei der Auflösung vorhandenen Mitgliedern zu gute kommt. Vermöge dieser Wirkung kennzeichnet sich der Beschluß vom 6. März 1895, ebenso wie in dem in den Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 33 S. 65 beurteilten Falle, als die Festsetzung eines Austrittsgeldes, die aus den in der angeführten Entscheidung dargelegten Gründen für unstatthaft zu erachten ist. Für die rechtliche Würdigung des Beschlusses ist es ohne Bedeutung, ob die am 6. März 1895 abgehaltene Generalversammlung oder der Urheber des Beschlusses, Ökonomierat B., sich der hervorgehobenen Wirkung desselben bewußt gewesen ist; aus der Aussage des Ökonomierates B. ergibt sich übrigens, daß derselbe bei der Stellung seines Antrages diese Wirkung jedenfalls mit im Auge gehabt hat. Der Beschluß der Generalversammlung, auf den die Klage in erster Linie gestützt ist, steht demnach mit dem Rechtsgrundsatz in Widerspruch, daß den Mitgliedern der eingetragenen Genossenschaften der Austritt unter Wahrung der gesetzlichen oder statutenmäßigen Kündigungsfrist jederzeit freistehen soll, und daß die Befugnis des freien Austrittes auch nicht durch Bestimmungen ver- schränkt werden darf, die den ausscheidenden Genossen besondere, über das Gesetz hinausgehende Verpflichtungen auferlegen. Dieser Grundsatz enthält eine zwingende, dem öffentlichen Rechte angehörige Rechtsnorm. Der in Rede stehende Generalversammlungsbeschluß ist daher ungültig, und die Ungültigkeit ist auch nicht dadurch geheilt, daß eine Anfechtung des Beschlusses gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes nicht erfolgt ist. . . .